

# Betriebspraxis

Gut zu wissen

## Literaturtipp: Die 5 wichtigsten Steuerungsinstrumente für kleine Unternehmen



Gründung erfolgreich - und dann? Jahresabschluss und Einnahme-Überschuss-Rechnung, Cashflow und Kalkulationen - irgendwie ist jedem Unternehmer klar, dass grundlegendes Know-how betriebswirtschaftlicher Instrumente zum Business dazugehört. Und dennoch wird dieser Bereich oft genug sträflich vernachlässigt. Bis man dann trotz Fleiß und einer guten Geschäftsidee vor dem wirtschaftlichen Ende steht. BWL-Pro-

fessorin Ursula Binder legt jetzt ein Buch vor, mit dem sich Unternehmer ohne Fachchinesisch und mit wirklich verständlichen Erklärungen die grundlegenden BWL-Skills aneignen kann. Rund 80 Prozent der Insolvenzen treffen kleine Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern. Häufiger Grund: Die Inhaber verstehen zwar jede Menge von ihrem Geschäft und waren mit ihrer Gründungsidee anfangs auch erfolgreich. Doch um über Jahre bestehen zu können, braucht es eben auch betriebswirtschaftliches Wissen, sonst sind die Kassen bald leer. Leider ist die Betriebswirtschaft aber nun mal eine Seite des Geschäfts, die bei den meisten Kleinunternehmern nun nicht eben Begeisterung hervorruft. Dennoch sollte man die finanziellen Geschicke des eigenen La-

dens nicht komplett in die Hände des Steuerberaters geben und schon gar nicht komplett vernachlässigen. Dieses Buch ist ein ganz praktischer Leitfaden rund um die wichtigsten Instrumente Jahresabschluss, BWA, Cashflow, Preisbildung/Kalkulation und Personaleinsatz. Die Autorin hilft damit, Prognosen sicherer aufzustellen und finanzielle Probleme rechtzeitig erkennen zu können. Die zahlreichen Beispiele von Selbstständigen und Kleinunternehmern, mit denen sie ihre Erklärungen illustriert, erleichtern die Anwendung im eigenen Geschäftsalltag. Und so wird aus einer guten Geschäftsidee am Ende auch ein florierendes Business. Die 5 wichtigsten Steuerungsinstrumente für kleine Unternehmen, Ursula Binder, 224 Seiten, ISBN 978-3-648-09321-4, 29,95 Euro, Haufe Verlag, Freiburg.

## Stellenausschreibung: Keine diskriminierende Formulierung

Wählt ein Arbeitgeber in einer Stellenausschreibung eine Formulierung, die ältere Personen gegenüber jüngeren mittelbar benachteiligt, begründet dies die Vermutung einer Altersdiskriminierung. Daraus folgt, dass der Arbeitgeber die Beweislast dafür trägt, dass die begründenden Tatsachen gerechtfertigt sind.

Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Reiseinformationsportalbetreibers entschieden, der mit einer Stellenausschreibung einen „Junior Sachbearbeiter Kreditorenbuchhaltung (m/w)“ suchte, der „gerade frischgebacken aus einer kaufmännischen Ausbildung kommt“. Ein 36-jähriger Bewerber, der eine Absage erhielt, sah darin eine Altersdiskriminierung und forderte 2 750 Euro Entschädigung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Formulierung eine Anforderung enthalte, die ältere Personen gegenüber jüngeren Bewerbern mittelbar benachteilige. Das begründe die Vermutung, dass er durch die Absage eine ungünstigere Behandlung erfahren habe als der eingestellte Bewerber und damit unmittelbar diskriminiert worden sei. Folglich trage der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt sei. Dabei gelte das Beweismaß des sogenannten Vollbeweises, dass ausschließlich andere als im AGG (vergleiche § 1) genannte Gründe die ungünstigere Behandlung veranlassen haben. Die Widerlegung dieser Vermutung sei dem Arbeit-

geber vorliegend nicht gelungen. Der Entschädigungsanspruch sei daher begründet. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts - BAG - vom 15. Dezember 2016; Az.: 8 AZR 454/15) (Bs)

## Kleine Betriebe von ein klein wenig Bürokratie entlastet

Der Bundestag hat bei der Verabschiedung des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes auch DIHK-Forderungen aufgegriffen. Diese entlasten insbesondere kleine Betriebe: So können Arbeitgeber bei der Sozialversicherung die Beiträge in Höhe des Vormonats abführen, wenn sie die exakte Höhe für den laufenden Monat noch nicht kennen. Lieferscheine müssen nicht mehr archiviert werden, sofern sie kein Buchungsbeleg sind. Ebenso wird die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 250 Euro angehoben. Bis zu dieser Grenze können Unternehmen Vorsteuern beim Finanzamt nach vereinfachten Regeln geltend machen. Ansprechpartner: beland.ulrike@dihk.de, gewinnus.jens@dihk.de